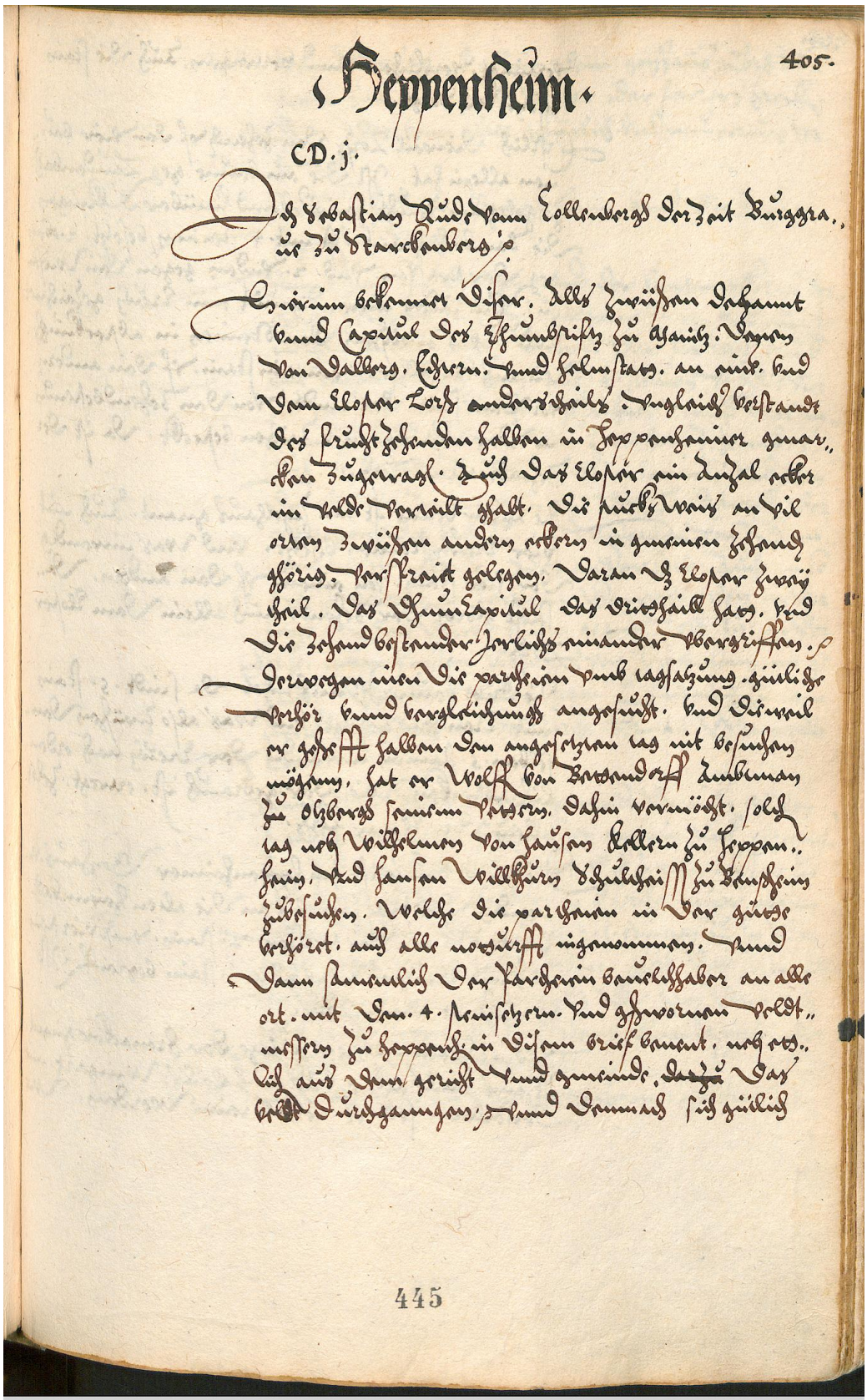


Heppenheim.

405.

CD. j.

Ich Sebastian Rüdt von Collenbergh der Zeit Bürggra.
zu Starckenburg &c.

Ein jeder bekenne Disser, Als Zwischen dechant
vnd Capitul der Stifft Bambergk zu Mainz: Vnsern
von Dalberg. Herren. vnd Schultheis. an einer. vnd
dem Closter Lorsch andertheils. Vngleich bestandt
der Frucht Zehenden halben in Heppenheimer gmar.
Centgerichts. Auch das Closter ein Zudal vber
in Feldt verwilt gehabt. Die Fuchs Weis an die
orten Zwischen andern vbern in gemeinen Schaden
gehörig. Verstreckt gelegen. Daran Ihr Closter Zwey
theil. Das Stifft Capitul das dritte theil haben. vnd
die Zehend bestender Jerlichs miteinander vbergriffen.
Derwegen vnser Partheien vmb vnderhandlung. gütlicher
Verhör vnd Vergleichung angesetzt. vnd dieweil
wir geschafft haben den angesetzten tag mit besuchung
möglichen. hat er Wolff von Brandeck Landtman
zu Odenwalt seinem Theyl. dahin vermögt. solch
tag mit Wilhelmen von Hausen Ritter zu Heppen-
heim. vnd Hansen Wilhelm Schultheis daselbsten
zu besuchen. Welche die Partheien in Vor gütte
bericht. auch alle notturfft eingenommen. vnd
dann schließlich der Partheien Endtschafft an alle
ort. mit den. 4. Beisitzern. vnd geschworen Recht.
wissens zu Heppenheim in Disem brief benent. nach rats.
Als auch den gericht vnd gemeinde. Das
best Dürchgangen. vnd demnach sich gütlich

UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
HEIDELBERG
HESSEN
Hessisches Landesarchiv
HESSEN
Staatliche Schlösser
und Gärten Hessen
UNESCO
Organisation der
Vereinten Nationen für
Bildung, Wissenschaft,
Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch
Welterbestätte
seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0891